



**AUTOMOBIL-CLUB  
VERKEHR**

***Ortsclub Kiel e.V.***

***Satzung***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Name: ACV Automobil-Club Verkehr  
Ortsclub (OC) Kiel e.V.
2. Eingetragener Verein mit Sitz in Kiel
3. rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. und gehört zur Landesgruppe Nord e.V.
4. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1.
  - Unterstützung Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität
  - Verbraucherinteressen fördern und Hilfe bei Lösungen von Verkehrsproblemen
  - Mitglieder für umfassende Verkehrserziehungsarbeit gewinnen
  - Sicherheit auf Straßen zu heben
  - gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen
  - Zusammenarbeit mit andern Vereinen pflegen, die gleichartige Ziele verfolgen
2. Vollziehung der von der Landesgruppe übertragenen Aufgaben
3. ideelle Ziele und keine Gewinne
4. Verwendung von Überschüssen nur für satzungsmäßige Zwecke

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des OC = jedes ACV-Mitglied  
mit Wohnsitz in Einzugsgebiet
2. berechtigt auch andere OC anzuschließen
3. Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt auch Mitgliedschaft im OC
4. Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen

## **§ 4 Organe**

1. Mitgliederversammlung
2. OC Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. findet jährlich spätestens 8 Wochen vor Landesgruppenversammlung statt
2. Einladung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit Tagesordnung
3. Anträge sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen
4. Über Zulassung späterer Anträge entscheidet Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
5. frist- und formgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst
7. bei Stimmgleichheit gilt Antrag als abgelehnt
8. Hälfte der Vorstandsmitglieder werden alle zwei in Direktwahl für 4 Jahre neu gewählt
9. Wiederwahl ist zulässig
10. Änderung des Vereinszwecks oder Satzung ist Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig
11. Leitung obliegt Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter bei Abwesenheit; sind beide verhindert wählt die Versammlung einen Leiter
12. MV obliegt insbes.
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Entgegennahme des Finanzberichtes
  - Entgegennahme Revisorenbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
  - Wahl der Revisoren
  - Änderung des Vereinszwecks und Satzung
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
13. Niederschrift über jede MV mit allen Beschlüssen unter Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse
14. Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben und Teilnehmern der MV auf Wunsch sowie der Landesgruppe zuzuleiten
15. Außerordentliche MV wird durch Beschluss des OC-Vorstandes einberufen oder durch schriftlichen Antrag von mind. Einem Drittel der Mitglieder
  - muss dann spätestens 2 Monate danach stattfinden
  - kann nur über Gegenstände beschließen die bei Einberufung auf Tagesordnung gesetzt waren
  - i.Ü. gelten für Ablauf gleiche Bestimmungen wie für ordentliche MV

## § 6 Vorstand

1.
  - besteht aus bis zu 8 Mitgliedern
  - Voraussetzung ist Mitgliedschaft im ACV
  - endet Mitgliedschaft während Wahlperiode, endet auch Funktion im Vorstand
  - scheidet Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist neues Vorstandsmitglied bis zur turnusgemäßen Neuwahl durch MV von Vorstand kommissarisch zu berufen
  
  - Vorstand sollte folgende Ämter bekleiden
  - a) Vorsitzende/r
  - b) stellvertretende Vorsitzende/r
  - c) Rechnungsführer/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) Sportleiter/in
  - f) Festleiter/in
  - Beisitzer mit Sonderaufgaben
2. Vorstand führt Geschäft nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV und Landesgruppensatzung
3. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, wovon einer Vorsitzender oder Stellvertreter sein muss
4. Vorstand beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit Vorsitzendem bzw. Stellvertreter die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist
  - bei Stimmgleichheit gibt Stimme des Vorsitzenden bzw. Stellvertreter Ausschlag
5. über jede Sitzung ist Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist

## § 7 Revisoren

1. den zwei von der MV gewählten Revisoren obliegt Prüfung des Rechnungswesen und Jahresabschlüsse des OC
2. in MV wird jährlich ein Revisor für 2 Jahre gewählt
3. wählen eines Ersatzrevisor und Wiederwahl ist möglich
4. Revisoren der Landesgruppe und die ACV Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsmäßige Verwendung der Geldmittel zu überprüfen

## **§ 8 Auflösung**

1. Auflösung des OC kann nur eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden
2. Vermögen fällt im Falle der Auflösung dem ACV zu

## **§ 9 Ermächtigung**

1. Vorsitzender und Stellvertreter sind ermächtigt alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim zuständigen AG anzumelden

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.März 2019 und Eintrag ins Vereinsregister.